

Satzung des Vereins "WUD Multigaming"

Scheider Strasse 6, 42853 Remscheid

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WUD Multigaming.
2. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Remscheid eingetragen und führt demnach den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Remscheid
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2010.

§ 2 Gründung

1. Der Verein wurde am 09. Mai 2010 in Remscheid gegründet.

§ 3 Vereinszweck, Auflösung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umgang mit Computern, sowie die Förderung des eSports:
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Unterstützung allgemeinnütziger, öffentlicher Jugendeinrichtungen wie z.B. Schulen, Jugendheime und Jugendzentren bei Fragen zu Computern, Netzwerken, Datenschutz und Computerspielen.
 2. die Organisation und Veranstaltung von LAN- bzw. Online-Spielen (Spiele über ein elektronisches Netzwerk), durch welche die Teilnehmer in ihrem Umgang mit Computern und Computernetzwerken geschult werden und die Möglichkeit haben, ihre sportlichen Leistungen zu vergleichen (im Sinne des Amateursports).
 3. die Bereitstellung einer Plattform, welche Hilfesuchenden und Laien bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, bzw. den Austausch über moderne Informationsdienste (Newsgroups, Foren, Chats, E-Mail) die Möglichkeit gibt, sich mit erfahrenen Computerbenutzern auszutauschen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Bei Auflösung des Vereins wird das Geldvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Das Sachvermögen wird den ursprünglichen Besitzern zurück gegeben.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Deutschen eSport Verbandes (esb).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die dem Verein bzw. seinem Zweck positiv gegenüber stehen und/oder den Verein unterstützen wollen. Über den Eintritt juristischer Personen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Gründungsmitgliedern.

Satzung des Vereins "WUD Multigaming"

Scheider Strasse 6, 42853 Remscheid

3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, d.h. sie nehmen an den Veranstaltungen aktiv teil.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht an den Veranstaltungen teilnehmen möchten, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Sie besitzen kein Stimmrecht.
6. Gründungsmitglieder sind all jene Personen, die zur Gründung des Vereins beigetragen haben. Sie sind in der Vereinsordnung genannt.

Zum Ausschluss eines Gründungsmitglieds nach § 7 Abs. 6 ist zudem eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Gründungsmitglieder nötig. In diesem Fall ist das auszuschließende Gründungsmitglied nicht stimmberechtigt.

Den Gründungsmitgliedern ist es vorbehalten, gegen Vorstandsbeschlüsse Einspruch einzulegen. Dieser muss mit Dreiviertelmehrheit von allen noch lebenden Gründungsmitgliedern schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden. Besteht der Vorstand auf seinem Beschluss, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit stimmen muss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem halben Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für angemessene, tatsächlich entstandene Auslagen für vom Verein beschlossene Tätigkeiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - 2) das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln,
 - 3) den Jahresbeitrag nach § 8 (4;6) rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter / ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01. des folgenden Monats.

Satzung des Vereins "WUD Multigaming"

Scheider Strasse 6, 42853 Remscheid

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch AusschlussBei Tod oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft unmittelbar.
5. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Schluss des folgenden Monats einzuhalten.
6. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen, insbesondere wenn sie vorsätzlich begangen werden,
 - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben, unkameradschaftlichen Verhaltens und Störungen des Vereinsfriedens, insbesondere wenn körperliche Angriffe gegenüber anderen Mitgliedern vorliegen,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
8. Gegen diesen Beschluss ist die außerordentliche Einberufung einer Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dieser beruft innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Gebühr zur Aufnahme in den Verein.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand in der Vereinsordnung festgesetzt wird.
3. Beim Eintritt während des Geschäftsjahres, ist nur der Teil des Jahresbeitrages vom 1. des Eintrittsmonats bis zum Ende des Jahres zu entrichten.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Bis zum 31.März des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 30.Juni des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

Satzung des Vereins "WUD Multigaming"

Scheider Strasse 6, 42853 Remscheid

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Ehrenvorsitzenden
 - b) 1. Vorsitzenden
 - c) 2. Vorsitzenden
 - d) Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB, nämlich dem Ehrenvorsitzenden, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
4. Der Ehrenvorsitzende ist Vorsitzender auf Lebenszeit.
5. Der Vorstand, ausgenommen des Ehrenvorsitzenden, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Gewählt wird nach dem in § 13 Abs. 4; 5 beschriebenen Verfahren.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 60 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenvorsitzenden.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung bestimmen.
9. Der Vorstand kann für Veranstaltungen einen Projektleiter nach eigenem Ermessen bestimmen, der besonderer Vertreter mit Außenvertretungsvollmacht im Sinne des §30 BGB ist.

Dieser wird mit einfacher Mehrheit des Vorstands berufen und abberufen.
10. Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters beschränkt sich auf die Tätigkeiten, die mit der Organisation der Veranstaltung gewöhnlicher weise einhergehen.
11. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird durch die Berufung des gesonderten Vertreters nicht beschränkt. Der gesonderte Vertreter ist an Anweisungen des Vorstands gebunden.
12. Jedes Vereinsmitglied, das in den Vorstand gewählt wird, hat sich mit seinem Aufgabengebiet vertraut zu machen.
13. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die Einladung erfolgt per Post zur letzten bekannten Anschrift des Mitglieds oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Satzung des Vereins "WUD Multigaming"

Scheider Strasse 6, 42853 Remscheid

2. Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn mindestens 35% der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist die Versammlung binnen sechs Wochen abzuhalten und die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied im Sinne des § 6,1 hat Stimmrecht. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung an ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf maximal 3 Stimmen vertreten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl von einem Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
 - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand gestellt.
2. Sofern sich aus dieser Satzung oder geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt, ist zur Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Beschlussfassung ist daher erforderlich, dass mehr Stimmen für den Antrag als gegen den Antrag abgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.
4. Die Wahl des Vorstands sowie des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl des Vorstands sowie des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Satzung des Vereins "WUD Multigaming"

Scheider Strasse 6, 42853 Remscheid

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

1. Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinszielen zuwider handeln oder den Vereinsfrieden stören, Disziplinarmaßnahmen verhängen.
2. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
3. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Schriftliche Verwarnung,
 - b) Einschränkung oder Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
4. Für Disziplinarmaßnahmen ist derselbe Verfahrensweg wie für den Ausschluss nötig (§ 7 Abs. 6-9)

§ 16 Vereinsordnung

1. Neben der Satzung gilt die Vereinsordnung.
2. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen. Spätere Änderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes verabschiedet werden.
3. Die Vereinsordnung darf nicht der Satzung widersprechen und darf nicht den Vereinszweck gefährden.

§ 17 Auflösung

1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss müssen 80% der stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung des Vereins stimmen.
2. Der Verbleib des Vereinsvermögens wird geregelt in § 3 Abs. 7

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.05.2010 beschlossen worden.